

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2017**Ausgegeben am 28. Dezember 2017**

79. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 2017 über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 2017 über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 - Bgld. TG 2014, LGBL. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Die Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrages gemäß § 33 Abs. 1 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 betragen in der Beitragsgruppe B 572,52 Euro, in der Beitragsgruppe C 228,98 Euro und in der Beitragsgruppe D 105.100,00 Euro pro Jahr.

§ 2

Der Tourismusförderungsbeitrag für Privatzimmervermieter gemäß § 33 Abs. 3 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 beträgt

1. in der Ortsklasse I	68,75 Euro
2. in der Ortsklasse II	51,49 Euro
3. in der Ortsklasse III	34,30 Euro
4. in der Ortsklasse IV	17,15 Euro

§ 3

Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gemäß § 37 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 beträgt

1. bei einer verbauten Fläche bis zu 30 m ²	57,15 Euro
2. bei einer verbauten Fläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ²	80,11 Euro
3. bei einer verbauten Fläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ²	114,56 Euro
4. bei einer verbauten Fläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ²	148,75 Euro
5. bei einer verbauten Fläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ²	183,19 Euro
6. bei einer verbauten Fläche von mehr als 130 m ²	228,98 Euro

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
MMag. Petschnig



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur